

GR_GERICHTE S 2021 118 vom 9. September 2022

GR Gerichte, 2022-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2021 118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2021_118)

FR: GR_GERICHTE S 2021 118 du 9 septembre 2022

IT: GR_GERICHTE S 2021 118 del 9 settembre 2022

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung (Neubeurteilung) | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 31

Tagen im untersten Bereich des schweren Verschuldens anzusiedeln. Ein entschuldbarer Grund, der das Verschulden leichter als schwer erscheinen lässt, ist indessen nicht ersichtlich. Dabei gilt es der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführerin zwar auch nach dem Zeitpunkt des einstellungswürdigen Verhaltens um eine Anstellung als Prophylaxeassistentin bemüht hatte (vgl. Bf-act. 10 und 12 [Verfahren S 20 7]). Trotz bis dahin fehlender Stellenzusage hatte sie die Stelle als Dentalassistentin bei Dr. med. dent. B._____ am 15. Oktober 2019 allerdings erneut (faktisch) abgelehnt (vgl. Bf-act. 12 [Verfahren S 20 7]). 7. Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde somit als teilweise begründet. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. Dezember 2019 ist aufzuheben und die Anzahl Einstelltage auf 31 festzulegen. 8. Gemäss aArt. 61 lit. a i.V.m. Art. 82a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen – ausser bei mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung – kostenlos, weshalb

- 17 - für das vorliegende Verfahren keine Kosten erhoben werden (vgl. auch Art. 61 lit. fbis ATSG). 9.1. Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht auch dann, wenn die Beschwerde führende Person – wie vorliegend – bloss teilweise obsiegt. Diesfalls wird die Entschädigung entsprechend gekürzt (KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 61 Rz. 225 m.w.H.). 9.2. Die beschwerdeführerische Rechtsvertreterin macht in ihrer Kostennote vom 15. Februar 2022 einen Aufwand von insgesamt CHF 11'163.65 geltend (41.3 Stunden à CHF 250.-- [CHF 10'325.--] zzgl. CHF 40.50 Barauslagen [Porti] und 7.7 % MWST [CHF 798.15]). Eine Honorarvereinbarung über einen Stundenansatz von CHF 250.-- liegt im Recht. Zudem erscheint der im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren S 21 118 und der im Zusammenhang mit dem Verfahren S 20 7 geltend gemachte Aufwand von insgesamt 15.8 Stunden (7.8 Stunden + 8 Stunden) als angemessen. Der gesamthaft geltend gemachte Aufwand von 41.3 Stunden ist allerdings um den für das Einspracheverfahren geltend gemachten Aufwand von 8.2 Stunden (vgl. Art. 52 Abs. 3 ATSG) und den für das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren 8C_364/2021 geltend gemachten Aufwand von 17.3 Stunden zu kürzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts

8C_364/2021 vom 17. November 2021 E.10). Insgesamt erscheint somit eine Entschädigung von CHF 4'275.25 als angemessen (15.8 Stunden à CHF 250.-- [CHF 3'950.--] zzgl. CHF 19.60 Barauslagen [Porti] und 7.7 % MWST [CHF 305.65]). Angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin in der vorliegenden Angelegenheit in etwa zu einem Sechstel obsiegt, hat der

- 18 - Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin somit aussergerichtlich mit CHF 712.55 (inkl. Barauslagen und MWST) zu entschädigen. Dem überwiegend obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.